

Wahlordnung der Stadt Einbeck für das Jugendparlament

In der Fassung vom 10.02.2021

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

1. Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
3. Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal persönlich online teilnehmen.
4. Wahlen werden auf der Grundlage von Bewerbungen und Kandidaturen durchgeführt.
5. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit gewählt.
6. Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
7. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende seiner Wahlperiode im Amt.
8. Bei Wegzug aus der Stadt Einbeck oder sonstigem Ausscheiden rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 2 Wahlrecht

1. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Einbeck haben und die am Wahltag zwischen 13 und 17 Jahren alt sind.
2. Maßgebend für die Wahlberechtigung nach dieser Vorschrift ist das Vorliegen der Voraussetzungen zum Wahltag bzw. am 1. Tag des Wahlzeitraumes.

§ 3 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:
 - a. die Wahlleitung
 - b. der Wahlausschuss
2. Der/die Stadtjugendpfleger*in ist Wahlleiter*in für die Jugendparlamentswahl.
3. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie/Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
4. Der Wahlausschuss kommt bei Bedarf zusammen und setzt sich aus der bzw. dem Wahlleiter/in und jeweils einem Mitglied des Wahlpflichtkurses Gesellschaftslehre des Jahrgangs 9 an der Integrierten Gesamtschule Einbeck und der zuständigen Lehrkraft, einem Mitglied des Stadtjugendrings sowie einem Vertreter der „Jungen Linde“ und des Hauses der Jugend zusammen.
5. Der Wahlausschuss nimmt auch die Funktion des Wahlvorstandes wahr. Er ruft nach Ablauf des Wahlzeitraums eine elektronische Auswertung des Wahlergebnisses ab.

§ 4 Durchführung der Wahl

1. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.
2. Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte elektronische Wahl („Online-Wahl“) statt. Die Teilnahme an der Wahl muss mit handelsüblichen internetfähigen Endgeräten möglich sein. Zusätzlich wird im Haus der Jugend während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlzeitraum ein Endgerät für einen kostenlosen Internetzugang zum Online-Wahlportal bereitgehalten.
3. Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird gemeinsam mit einer Zugangskennung ausgegeben. Um die Online-Wahl durchzuführen, benötigt die Wählerin bzw. der Wähler die ausgehändigte Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
4. Anfang und Ende des Wahlzeitraums bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.
5. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag (das Ende des Zeitraums für die Stimmabgabe) spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag bekannt. Dies kann mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbunden werden.

§ 5 Wahlvorschläge und Zulassung der Kandidaten

1. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
Als Wahlbewerber*in kann jede/r Wahlberechtigte auftreten. Weiterhin muss eine schriftliche Einwilligungserklärung nach Vordruck der Wahlleitung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Er muss den/die Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der zu wählenden Person enthalten und persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten.
3. Wahlvorschläge können bis zum 31. Tag vor dem (ersten) Wahltag bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
4. Die zugelassenen Kandidat*innen sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem (ersten) Wahltag durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für jede/n Kandidat*in den/die Vornamen und Familiennamen und das Geburtsjahr enthalten.

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses spätestens 7 Tage nach dem (letzten) Wahltag.

2. Der Wahlausschuss stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die gewählten Kandidat*innen sowie den/die Nachrücker*innen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 11.02.2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Sabine Michalek